

**DRINGEND**

**Bundesministerium
für Landesverteidigung und Sport
Abteilung Fremdlegislative und
internationales Recht**

GZ S91033/6-FLeg/2014

Sachbearbeiter:
MinR Mag. Christoph MOSER
Roßauer Lände 1
1090 Wien
Tel.: +43/0/5 02 01 - 1021610
Fax: +43/0/5 02 01 - 1017206
e-mail: fleg@bmlvs.gv.at

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird (SPG-Novelle 2014);
Stellungnahme

An das
Bundesministerium für Inneres
bmi-III-1@bmi.gv.at
z.Hd. Abteilung III.1

Zu dem mit do. Note vom 19. Februar 2014, GZ BMI-LR1340/0001-III/1/2014, übermittelten **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird (SPG-Novelle 2014)**, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport wie folgt Stellung:

Zur Z 4 des Gesetzentwurfs (§ 22 Abs. 1 Z 6 [neu] SPG):

Das mittels dieser Novellierungsanordnung do. angestrebte Ziel ist eine explizite Normierung des Schutzes kritischer Infrastrukturen als sicherheitspolizeiliche Aufgabe des vorbeugenden Schutzes von Rechtsgütern.

Aus ho. Sicht trägt die geplante Normierung in geeigneter Form dem Umstand Rechnung, dass diesen Grundlagen der Daseinsvorsorge nunmehr auch erstmals in der Rechtsordnung ausdrücklich Rechnung getragen wird. Gleichzeitig wird jedoch betont, dass es sich beim Schutz der kritischen Infrastrukturen um eine **ganzheitliche Staatsaufgabe** handelt, zu de-

ren Erfüllung - zuständigkeitskonform und anlassbezogen - alle Sicherheitsbereiche beizutragen haben.

Die Kompetenz des Bundes zur Erlassung eines diesem Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes gründet sich den Gesetzesmaterialien (Vorblatt) zufolge diesbezüglich auf den **Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG** („Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit“). Damit ist bereits de iure ausgeschlossen, dass mit dieser SPG-Novelle in die nach der im Vorjahr angenommenen **Österreichischen Sicherheitsstrategie** anderen Ressorts (wie zB. dem **BMLVS**, **BKA** oder **BMJ**) diesbezüglich zukommenden Verantwortlichkeiten eingegriffen wird. Zur Sicherstellung einer verfassungskonformen Auslegung des geplanten § 22 Abs. 1 Z 6 SPG wird daher ersucht, in den Erläuterungen zu dieser neuen Norm eine **kompetenzbezogene Klarstellung** betreffend die exklusive Zuständigkeit des Bundesheeres zum Schutz kritischer Infrastrukturen im Falle der **militärischen Landesverteidigung** gemäß **Art. 79 Abs. 1 B-VG iVm § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001** vorzusehen.

Diese Formulierung sollte wie folgt lauten:

„Die Zuständigkeit des Bundesheeres zum Schutz kritischer Infrastrukturen im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben (Art. 79 B-VG und § 2 Abs. 1 WG 2001) sowohl im autonomen Bereich der militärischen Landesverteidigung als auch im sicherheitspolizeilichen Assisteneinsatz (auf Anforderung der Sicherheitsbehörde) bleibt davon unberührt.“

Dem Vernehmen nach soll in den gegenwärtig zu überarbeitenden Masterplan „Österreichisches Programm zum Schutz Kritischer Infrastruktur“ (APCIP) ein Hinweis auf diese aktuelle SPG-Novelle einfließen. Auch dadurch sollten allfällige Missverständnisse, wonach dadurch in andere USV-Kompetenzen eingegriffen werden könnte, von Vorneherein ausgeschlossen sein.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme ebenfalls per e-mail zugestellt.

19.03.2014

Für den Bundesminister:
i.V. MOSER

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	kZ4wyQw70IH1FyATNVMAoE0hFrzJO7J1k192xzTRbTDgxYFkn64nz/hiqDVu9cn1PyMPchoAsU2lX6qPHan4trWi6Fp/XIfLeVSsPhejTFmP1vtZp8hA8af/I17ZKfsxdL6tPvBdyvTW1tVXohXG6VOpNFlafxRrYiRLTMOVo8=	
	Unterzeichner	serialNumber=110775619700,CN=Bundesministerium fr Landesverteidigung und Sport,OU=Bundesministerium fr Landesverteidigung und Sport,O=Bundesministerium fr Landesverteidigung und Sport,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-03-19T11:28:43Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532599
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:text:v1.1.0
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.bmlvs.gv.at/amtssignatur	